

Geschäftsverzeichnisnr. 7486
Entscheid Nr. 68/2021 vom 29. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 18, 19, 39 bis 44 und 50 bis 54 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2018 « zur Festlegung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » und Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 15. Dezember 2020, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt das Dekret vom 18. Januar 2018 zur Festlegung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz, insbesondere die Artikel 18, 19, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 51, 52, 53 und 54 sowie gegebenenfalls jede andere relevante Bestimmung dieses Dekrets, an sich oder in Verbindung miteinander, dahin ausgelegt, dass der Jugendschutzdirektor - die mit der Durchführung der Schutzmaßnahme im Sinne der Entjustizialisierung beauftragte Verwaltungsbehörde - als einziger dafür zuständig ist, die Fragen im Bereich der elterlichen Autorität im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterbringung, die sich auch auf die Modalitäten der zwischen dem Kind und seiner Familie aufrechtzuerhaltenden Kontakte beziehen, oder jede andere Frage, die mit der Unterbringung in engem Zusammenhang steht, wie die Wahl der Schule, eines Arztes, einer ärztlichen Behandlung, einer Aktivität, die Übersiedlung ins Ausland, usw., zu regeln, unter Ausschluss des aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965, wieder aufgenommen durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. März 2019 [zu lesen ist: 19. März 2017], befassten Jugendgerichts, nicht insbesondere gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Artikeln 6, 8, 13 und 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes?

2. Verstößt Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965, in der Französischen Gemeinschaft dahin ausgelegt, dass er es dem Jugendgericht nicht erlaubt, über alle Maßnahmen im Bereich der elterlichen Autorität im Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme zur Entfernung aus der Familie wegen des Grundsatzes der Entjustizialisierung und der Durchführung der Schutzmaßnahme durch eine Verwaltungsbehörde zu befinden, während sowohl in den anderen Regionen des Landes - deren Rechtsprechungsorgane nach erfolgter territorialer Entbindung auftreten können - als auch manchmal sogar innerhalb derselben Region - wobei die Rechtsprechung bisweilen innerhalb desselben Rechtsprechungsorgans stark unterschiedlich ausfallen kann - das Jugendgericht in der entgegengesetzten Auslegung diesbezüglich für alle Anträge betreffend die elterliche Autorität im Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme zuständig sind, unabhängig davon, ob sie auf die Entfernung aus der Familie abzielen oder nicht, nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Artikeln 6, 8, 13 und 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes?

3. Verstößt im Übrigen, insbesondere was die Französische Gemeinschaft betrifft, das Dekret vom 18. Januar 2018 zur Festlegung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz, insbesondere die Artikel 18, 19, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 51, 52, 53 und 54 sowie gegebenenfalls jede andere relevante Bestimmung dieses Dekrets, an sich oder in Verbindung miteinander, dahin ausgelegt, dass die Familien eines gefährdeten Minderjährigen, auf die die Rechtsvorschriften der Französischen Gemeinschaft anwendbar sind, nicht die uneingeschränkte Zuständigkeit des Jugendgerichts für alle Anträge im Bereich der elterlichen Autorität im Zusammenhang mit der angeordneten Jugendschutzmaßnahme genießen können, was in diesem Fall beinhaltet, dass entweder, wenn die Streitsache die Entscheidung des Jugendschutzdirektors betrifft, nur eine nachträgliche Beschwerde aufgrund

von Artikel 54 des Dekrets - mit einer Kontroverse bezüglich des Umfangs der Zuständigkeit des Gerichts, das in unbeschränkter Rechtsprechung befindet oder sich auf eine marginale Prüfung beschränkt - durch kontradiktorischen Antrag, der nach dem Zivilverfahren beim Jugendgericht eingereicht und behandelt wird, erhoben werden kann, oder aber, wenn in der Streitsache die Eltern einander gegenüberstehen, nur eine Klage beim Jugendgericht eingereicht werden muss - mit den vorerwähnten Verzögerungen und Ungewissheiten -, während in den anderen Gemeinschaften, und auch innerhalb der Französischen Gemeinschaft für die Rechtsprechungsorgane, die von einer weiter gefassten Konzeption ausgehen, Familien, die sich in den gleichen Umständen befinden, in den Genuss der Zuständigkeit des Jugendgerichts im Sinne von Artikel 7 gelangen, welche akzessorisch zur Strafverfolgung ausgeübt wird, d.h. also bevor ihnen von einer Verwaltungsbehörde eine Entscheidung auferlegt wird, nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Artikeln 6, 8, 13 und 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes und die Sachdienlichkeit der Vorabentscheidungsfragen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Jugendschutzdirektor in der Französischen Gemeinschaft und dem Jugendgericht für die Festlegung der Modalitäten des Kontakts zwischen den Eltern und einem Kind, das Gegenstand einer vom Jugendgericht angeordneten zeitweiligen Unterbringungsmaßnahme außerhalb seines Lebensumfelds ist.

B.1.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191

der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.1.3. Der Gerichtshof ist befugt festzustellen, ob eine Gesetzesbestimmung in einer vom vorliegenden Richter vertretenen Auslegung mit den in Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und in Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erwähnten Referenznormen in Einklang steht. Da sich die Vorabentscheidungsfragen auf Dekrets- und Gesetzesbestimmungen in der vom vorliegenden Richter präzisierten Auslegung beziehen, ist der Gerichtshof befugt, sie zu beantworten.

B.1.4. In der Regel obliegt es dem vorliegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

Da der vorliegende Richter der Auffassung ist, dass er - auch wenn er feststellt, dass er örtlich nicht zuständig ist - Schutzmaßnahmen in Anwendung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz anordnen kann, ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen zur Lösung der Streitsache nicht offensichtlich nutzlos.

In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz und insbesondere der Artikel 18, 19, 39 bis 44 und 50 bis 54 dieses Gesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, in der Auslegung, wonach der Jugendschutzdirektor in der Französischen Gemeinschaft unter Ausschluss des Jugendgerichts als einziger dafür zuständig ist, die Fragen im Bereich der elterlichen Autorität im Zusammenhang mit der Entscheidung des Jugendgerichts, ein Kind zeitweilig außerhalb seines Lebensumfelds unterzubringen, zu regeln.

B.3. Aus der Tragweite der Frage geht hervor, dass sie eine Maßnahme zur Unterbringung eines minderjährigen Kindes außerhalb seines Lebensumfelds, die vom Jugendgericht nach Artikel 51 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz angeordnet werden könnte, betrifft. Es handelt sich folglich um eine Maßnahme, die das Jugendgericht auferlegen kann, nachdem es festgestellt hat, dass die Gesundheit oder die Sicherheit eines Kindes akut und ernsthaft gefährdet ist und dass die betroffenen Personen die freiwillige Hilfe, die zunächst in Betracht zu ziehen ist, verweigern oder versäumen umzusetzen.

Hingegen betrifft die Frage keine Unterbringungsmaßnahme, die auf der Grundlage von Artikel 52 desselben Gesetzbuches beschlossen werden kann. Nach dieser Bestimmung kann die in Artikel 51 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnte zeitweilige Unterbringungsmaßnahme vom Jugendgericht für eine Dauer, die 30 Tage nicht überschreiten darf, « im Fall der dringenden Notwendigkeit, wenn die körperliche oder geistige Unversehrtheit des Kindes unmittelbar und akut einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist und in Ermangelung einer Zustimmung der in Artikel 23 erwähnten Personen » ergriffen werden.

Der Gerichtshof beantwortet die erste Vorabentscheidungsfrage folglich, insofern sie sich auf die Artikel 18, 19, 51 und 53 des vorerwähnten Gesetzbuches bezieht.

B.4. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » mit denselben Referenznormen wie den in der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnten, in der Auslegung, wonach diese Bestimmung es dem Jugendgericht nicht erlaubt, über alle Maßnahmen im Bereich der elterlichen Autorität im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Schutzmaßnahme zur Entfernung eines Kindes aus der Familie zu befinden.

B.5. Da sie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Jugendschutzdirektor in der Französischen Gemeinschaft und dem Jugendgericht, um über Maßnahmen mit Bezug auf die elterliche Autorität im Zusammenhang mit der zeitweiligen Unterbringung eines Kindes außerhalb seines Lebensumfelds zu entscheiden, betreffen, werden die beiden ersten Vorabentscheidungsfragen zusammen behandelt.

B.6. Der Verweis in den Vorabentscheidungsfragen auf Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte behandelt, beruht offensichtlich auf einem materiellen Irrtum, sodass der Gerichtshof ihn bei seiner Prüfung nicht berücksichtigt.

B.7. Die dem Gerichtshof anvertraute Prüfung von Normen mit Gesetzeskraft anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert, dass eine bestimmte Kategorie von Personen, in Bezug auf die eine mögliche Diskriminierung angeführt wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie ist.

Wenn der Gerichtshof allerdings ersucht wird, als Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer Gesetzesvorschrift mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Grundrechten zu befinden, bezieht sich die Frage auf die Verfassungsmäßigkeit einer unterschiedlichen Behandlung von einerseits den Personen, die das Opfer der Verletzung dieser Grundrechte sind, und andererseits den Personen, die diese Rechte wahrnehmen können, und sind folglich diese beiden Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen.

B.8.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

Daraus folgt, dass der Gerichtshof, wenn er eine Prüfung anhand von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vornimmt, ebenfalls die vorerwähnte Vertragsbestimmung zu berücksichtigen hat.

Der Gesetzgeber verfügt bei der Ausarbeitung einer Regelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, über einen Ermessensspielraum, um ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan gegen Irland*, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya gegen Russland*, § 28; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou gegen Zypern*, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace gegen Rumänien*, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund gegen Finnland*, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso gegen Finnland*, § 46; 29. Januar 2013, *Röman gegen Finnland*, § 51).

B.8.2.1. Artikel 22bis der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.8.2.2. Absatz 4 dieser Bestimmung, der sich auf das Wohl des Kindes bezieht, ist ebenso wie die Absätze 2, 3 und 5 aus der Verfassungsrevision vom 22. Dezember 2008 hervorgegangen, die bezweckte, die verfassungsmäßige Anerkennung der Rechte des Kindes auf das auszudehnen, was das Wesentliche des Übereinkommens über die Rechte des Kindes darstellt (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-265/3, S. 41).

Sowohl Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten die Gerichte dazu, in Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Durch Artikel 22bis Absatz 5 der Verfassung wird der zuständige Gesetzgeber außerdem beauftragt zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.

B.9.1. Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965, wieder aufgenommen durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern », bestimmt:

« Das Jugendgericht kann über alle in Buch I Titel IX des Zivilgesetzbuches erwähnten Maßnahmen mit Bezug auf die elterliche Autorität befinden, insofern diese Maßnahmen mit den bereits angeordneten Jugendschutzmaßnahmen zusammenhängen ».

B.9.2. In der Begründung des Abänderungsantrags, durch den diese Bestimmung wieder aufgenommen wurde, heißt es:

« Cet article habilite le tribunal de la jeunesse à statuer également, dans le cadre de la protection de la jeunesse, sur les mesures relatives à l'autorité parentale, visées au Livre Ier, Titre IX, du Code civil, pour autant [qu']elles soient connexes. Il s'agit de la connexité au sens de l'article 30 du Code judiciaire, c'est-à-dire lorsqu'elles sont liées entre elles par un rapport si étroit qu'il y a intérêt à les instruire et juger en même temps afin d'éviter des solutions qui seraient susceptibles d'être inconciliables si les causes étaient jugées séparément. C'est ainsi que le juge de la jeunesse pourrait se prononcer sur des modalités d'hébergement, alors qu'une mesure de placement de l'enfant a été ordonnée, ... »

Depuis l'entrée en vigueur de la loi relative au tribunal de la famille et de la jeunesse, il n'existe pas (plus) de base légale permettant au tribunal de la jeunesse de statuer en matière d'autorité parentale, même si dans la pratique, les juges de la jeunesse se prononcent quelquefois sur la question, dès lors que la matière est à ce point liée avec la mesure de protection de la jeunesse. L'article proposé vise dès lors à réinscrire cette compétence dans la loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0697/009, S. 32).

B.9.3. Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 bietet somit dem Jugendgericht die Möglichkeit, Maßnahmen im Bereich der elterlichen Autorität, die in Buch I Titel IX des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt sind, wie die Festlegung der Modalitäten des Rechts auf persönlichen Umgang, auszusprechen, sofern sie mit der angeordneten Schutzmaßnahme zusammenhängen. Durch die Zuweisung dieser zivilrechtlichen Zuständigkeit im Bereich der elterlichen Autorität an das Jugendgericht bezweckt die fragliche Bestimmung, die Kohärenz der für den Minderjährigen getroffenen Schutzregelungen zu gewährleisten.

B.9.4. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 36/2019 vom 28. Februar 2019 geurteilt hat, hat der föderale Gesetzgeber die Regeln der Zuständigkeitsverteilung bei der Annahme von Artikel 20 des Gesetzes vom 19. März 2017, mit dem Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 wieder aufgenommen wurde, beachtet.

Diese vom föderalen Gesetzgeber angenommene Bestimmung soll von allen Jugendgerichten des Landes angewandt werden, unabhängig von den Rechtsvorschriften im Bereich Jugendschutz, die von den Gemeinschaften auf der Grundlage der Artikel 128, 130 und 135 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erlassen wurden, die diese Gerichte außerdem anzuwenden haben.

B.10.1. Die Artikel 18, 19, 51 und 53 des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz betreffen den Jugendschutzdirektor und legen seine Befugnisse in Bezug auf vom Jugendgericht beschlossene Zwangsmaßnahmen außer im Fall der dringenden Notwendigkeit fest.

B.10.2. Der Jugendschutzdirektor ist eine Verwaltungsbehörde, die der Dienstaufsicht des leitenden Beamten der zuständigen Verwaltung der Französischen Gemeinschaft untersteht. Es gibt einen Direktor in jeder Abteilung des Gerichts erster Instanz oder in jedem Gerichtsbezirk, der sich nicht aus Abteilungen zusammensetzt, um den Jugendschutzdienst zu leiten. Er kann seine Befugnisse im Bereich des individuellen Schutzes vollständig unabhängig ausüben (Artikel 2 Nr. 5, Nr. 12 und Nr. 17, 18 und 19 des Gesetzbuches).

B.11. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Jugendgericht und dem Jugendschutzdirektor im Bereich der zeitweiligen Unterbringung eines Kindes außerhalb seines

Lebensumfelds wird außer der Situation der dringenden Notwendigkeit durch die Artikel 51 und 53 des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz geregelt.

B.12.1. Artikel 51, der sich in Kapitel 1 (« In die Zuständigkeit des Jugendgerichts fallende Schutzmaßnahmen ») von Titel 3 (« Schutzmaßnahmen ») befindet, bestimmt:

« Après avoir constaté que la santé ou la sécurité d'un enfant est actuellement et gravement compromise et que les personnes concernées refusent ou négligent de mettre en œuvre l'aide volontaire, qui a dû être préalablement envisagée par le conseiller, le tribunal de la jeunesse peut, le cas échéant de façon cumulative :

1° soumettre l'enfant, sa famille et ses familiers ou l'un d'eux à des directives ou à un accompagnement d'ordre psychologique, social ou éducatif;

2° décider, dans des situations exceptionnelles, que l'enfant sera hébergé temporairement hors de son milieu de vie en vue de son éducation ou de son traitement;

3° permettre à l'enfant, s'il a plus de seize ans, de se fixer dans une résidence autonome ou supervisée et de prendre inscription au registre de la population du lieu de cette résidence.

La santé ou la sécurité d'un enfant est considérée comme actuellement et gravement compromise lorsque son intégrité physique ou psychique est menacée, soit parce qu'il adopte de manière habituelle ou répétée des comportements qui la compromettent réellement et directement soit parce qu'il est victime de négligences graves, de mauvais traitements, d'abus d'autorité ou d'abus sexuels la menaçant directement et réellement.

La décision du tribunal est transmise immédiatement au directeur afin d'être mise en œuvre conformément à l'article 53.

[...] ».

Diese Bestimmung ist aus Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 « über die Jugendhilfe » hervorgegangen, der von dem Gesetzbuch aufgehoben wurde.

B.12.2. In den Vorarbeiten des vorerwähnten Dekrets vom 4. März 1991 heißt es:

« Le pouvoir judiciaire demeure le meilleur garant du respect des droits de la défense lorsqu'il s'agit de recourir à la contrainte à l'égard de particuliers.

C'est la raison pour laquelle le projet de décret prévoit la compétence exclusive du tribunal de la jeunesse en matière d'aide imposée. Cependant, celle-ci est limitée au strict nécessaire.

[...]

Le tribunal de la jeunesse connaît des mesures de contrainte à prendre à l'égard de l'enfant, de sa famille ou de ses familiers lorsque l'intégrité physique ou psychique d'un enfant est actuellement et gravement compromise et lorsqu'une des personnes investies de l'autorité parentale ou ayant la garde de l'enfant en droit ou en fait refuse l'aide du conseiller ou néglige de la mettre en œuvre. Le tribunal de la jeunesse décide de la nature de l'intervention; son application ne peut dépasser le délai fixé par l'Exécutif et est de la compétence exclusive du directeur de l'aide à la jeunesse » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 1990-1991, Nr. 165/1, S. 4).

Im Kommentar zu Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991 wird präzisiert:

« [...], depuis la loi du 8 août 1988 modifiant la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, la Communauté française est sans conteste possible compétente pour l'ensemble de l'aide à apporter aux enfants en danger, en ce compris l'aide contrainte.

Il lui appartient dès lors de déterminer sous quelle forme et selon quelles modalités elle entend régler les situations qui nécessitent l'exercice de cette contrainte.

Le conseiller et son service d'aide spécialisée à la jeunesse étant des organes administratifs à compétence purement sociale il ne pouvait être question, toujours dans le respect des droits des personnes, de lui donner comme tel le pouvoir d'imposer des mesures à des particuliers.

Seule l'autorité judiciaire est habilitée à exercer ce pouvoir, en raison des garanties qu'elle présente quant au respect de ces droits.

Dès ce principe admis, il convenait que le décret délimite, comme le lui autorise la loi du 8 août 1988 précitée, les compétences des autorités judiciaires en matière de protection judiciaire de la jeunesse en danger.

La solution adoptée par le présent décret est novatrice en ce sens que si la Communauté française confère au tribunal de la jeunesse le pouvoir de prendre des mesures de contrainte, c'est le directeur, ressortissant au secteur social, qui les met en œuvre avec l'assistance du service de protection judiciaire.

Les auteurs du décret ont estimé qu'il s'agissait de la solution qui garantissait le mieux le respect des droits des usagers et qui assurait en même temps la déjudiciarisation tant préconisée [...] » (ebenda, S. 28).

B.12.3. In Bezug auf das « Prinzip der Entjustizialisierung », das aufgrund von Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz die Politik im Bereich Jugendhilfe und -schutz in der Französischen Gemeinschaft bestimmt, heißt es in den Vorarbeiten:

« Le principe de déjudiciarisation reste un principe fondamental de l'action en Communauté française en matière d'aide à la jeunesse et de protection de la jeunesse et est

réaffirmé dans le présent projet [...]. Ce principe est toutefois indissociable de celui de l'exclusivité de la compétence du pouvoir judiciaire en matière de contrainte. Le Gouvernement s'inscrit à cet égard dans la philosophie qui a présidé à l'élaboration du décret du 4 mars 1991, qui avait été exposée comme suit à l'époque :

' [...] la " déjudiciarisation " doit se comprendre comme le résultat de la volonté de la Communauté française de prendre en charge les situations des jeunes confrontés à des problèmes d'ordre social.

Pour ce faire, la Communauté doit se donner les moyens et les structures nécessaires à la poursuite de ses objectifs et veiller à leur efficacité : tel sera le rôle essentiel du conseiller de l'aide à la jeunesse, institution de la Communauté française, qui, en supervisant les différentes formes d'aide déjà mises en place en faveur des jeunes et en les coordonnant, sera le garant de leur bon fonctionnement. [...]

[...] la " déjudiciarisation " ne doit pas se percevoir en termes de méfiance et encore moins d'opposition à l'égard du pouvoir judiciaire; elle a pour objet de rendre à chacun les missions qui lui sont propres. Dans la mesure où les problèmes rencontrés sont de nature sociale, il est logique que ce soient les instances sociales qui interviennent pour les résoudre, et non le pouvoir judiciaire.

Mais autant il convient d'affirmer ce principe tant que les limites d'intervention du secteur social peuvent être respectées, et notamment tant qu'est obtenu l'accord des personnes, autant il convient d'être strict sur les garanties à offrir lorsque la société est amenée à envisager des mesures de contrainte ' » (Parl. Dok., Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2016-2017, Nr. 467/1, S. 15).

B.12.4. Der in Kapitel 2 (« Zuständigkeit des Direktors in Bezug auf Schutzmaßnahmen ») aufgeführte Artikel 53 des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz, auf den Artikel 51 verweist, bestimmt:

« § 1er. Le directeur décide des modalités d'exécution de la mesure prise par le tribunal de la jeunesse en vertu de l'article 51 et, le cas échéant, de leur modification et peut modifier les modalités d'exécution décidées par le tribunal en vertu de l'article 37 ou de l'article 52.

§ 2. Il décide, dans les limites fixées par le Gouvernement, des dépenses exposées en vue de la protection octroyée en application des articles 37, 51 et 52.

[...]

§ 4. Dans le cadre de mesures de protection décidées par le tribunal, le cas échéant de manière cumulative, sur la base de l'article 51, le directeur peut convenir d'une ou d'autres mesures qui recueillent l'accord des personnes visées à l'article 23. Il peut également mettre fin à la mesure ou aux mesures, avec l'accord des personnes visées à l'article 23, s'il constate que la santé ou la sécurité de l'enfant n'est plus gravement compromise.

S'il obtient l'accord des personnes visées à l'article 23 sur la ou les mesures décidées par le tribunal sur leur modification ou sur leur fin, le directeur demande l'homologation de l'accord au tribunal.

L'homologation de l'accord par le tribunal met fin aux effets de la décision judiciaire.

Le tribunal ne peut refuser l'homologation que si l'accord est contraire à l'ordre public.

Le directeur communique l'accord homologué au conseiller, qui, s'il échet, le met en œuvre. En cas de cumul des mesures, le directeur ne communique l'accord homologué au conseiller que s'il porte sur toutes les mesures.

[...] ».

B.13.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass zwar das Jugendgericht allein dafür zuständig ist, eine Maßnahme zur zeitweiligen Unterbringung eines Kindes außerhalb seines Lebensumfelds als Jugendschutzmaßnahme zu verhängen, aber der Jugendschutzdirektor mit der Ausführung dieser Maßnahme beauftragt ist.

B.13.2. Die Festlegung der Kontaktmodalitäten zwischen dem Kind und seinen Eltern bei der zeitweiligen Unterbringung des Kindes außerhalb seines Lebensumfelds gehört in der Französischen Gemeinschaft zur Ausführungsbefugnis des Direktors (Kass., 28. April 2010, P.10.0409.F).

B.14. Aufgrund des Artikels 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Gemeinschaften uneingeschränkt zuständig für die Regelung des Jugendschutzes im weitesten Sinne des Wortes, abgesehen von den ausdrücklich angeführten Ausnahmen. In diesem Rahmen sind die Gemeinschaften dafür zuständig, den Jugendgerichten materielle Befugnisse zuzuweisen.

Um die Ziele zu erreichen, die sie in einer zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheit verfolgen, können die Gemeinschaften außerdem völlig frei entscheiden, bestimmte Befugnisse einer Verwaltungsbehörde anstatt einer Justizbehörde zu übertragen, müssen dabei jedoch die Regeln der Zuständigkeitsverteilung und die Grundrechte beachten.

B.15.1. Die politische Entscheidung der Französischen Gemeinschaft, mit der Durchführung einer Maßnahme zur zeitweiligen Unterbringung eines Kindes außerhalb seines Lebensumfelds, die vom Gericht auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 Nr. 2 des

Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz verhängt wurde, den Jugendschutzdirektor und nicht das Jugendgericht zu beauftragen, was es dem Direktor ermöglicht, die Modalitäten des Kontakts zwischen den Eltern und dem Kind während der Unterbringung festzulegen, stellt keine ungerechtfertigte Einmischung in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar uns steht auch nicht dem Wohl des Kindes entgegen.

B.15.2. Die vom Jugendschutzdirektor im Rahmen der Durchführung der Entscheidungen des Jugendgerichts getroffenen Entscheidungen können aufgrund von Artikel 54 des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz, insbesondere auf Initiative der Personen, die gegenüber dem Kind die elterliche Autorität innehaben, durch das Jugendgericht überprüft werden.

B.15.3. Wie in B.9.4 erwähnt, kann Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 von allen Rechtsprechungsorganen des Landes, einschließlich derjenigen, die das Gesetzbuch über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz anwenden sollen, angewandt werden, sodass der Jugendschutzdirektor nicht die ausschließliche Befugnis zur Festlegung der Kontaktmodalitäten zwischen den Eltern und dem Kind während der gerichtlichen Schutzmaßnahme besitzt.

Insoweit sie es dem Jugendgericht erlaubt, bestimmte Maßnahmen im Bereich der elterlichen Autorität im Fall eines Zusammenhangs mit der angeordneten Schutzmaßnahme auszusprechen, was die Festlegung der Modalitäten des Kontakts zwischen den Eltern und dem Kind, das zeitweilig außerhalb seines Lebensumfelds untergebracht wird, einschließen kann, steht die vorerwähnte Bestimmung nicht an sich dem Wohl des Kindes entgegen und stellt keine ungerechtfertigte Einmischung in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar.

B.15.4. Im Übrigen würden sich etwaige Befugnisüberschreitungen durch die Jugendschutzdirektoren, auf die in der Vorlageentscheidung Bezug genommen wird, aus der Ausführung der fraglichen Gesetzesbestimmungen ergeben, die sich der Kontrolle des Gerichtshofs entzieht und die nicht zur Folge hat, dass diese Bestimmungen mit den in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Referenznormen unvereinbar würden.

B.16. Im Übrigen ist ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, die mögliche Folge einer

unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.17. Demzufolge sind die Artikel 18, 19, 51 und 53 des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz und Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.18. In Anbetracht der Antwort auf die erste und zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 18, 19, 50 und 53 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2018 « zur Festlegung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

- Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût